

RECHTSANWALT
PETER ABMAYER

Mag. Peter Abmayer
1030 Wien, Riesgasse 3/14
T:+43/ 1/ 710 28 00
F:+43/ 1/ 710 533 05

office@ra-abmayer.at
www.ra-abmayer.at

R-Code: R 112 637

Volksbank Wien AG
IBAN: AT75 4300 0337 5599 0002
BIC: VBOEATWW
UID: ATU56647338

In ständiger Kooperation mit:
Mag. Sandra Cejpek
Dr. Stephan Hieke

277/13

Wohnungseigentumsvertrag,

abgeschlossen zwischen den in Spalte C. der Anhangliste ausgewiesenen Miteigentümern der Liegenschaft EZ 55, KG 01807 Rodaun, BG Liesing, wie folgt:

A.

Vertragsgegenstand

Die Vertragsteile, ausgewiesen in Spalte C. der Anhangliste, räumen einander hinsichtlich ihrer in Spalte E. der Anhangliste ausgewiesenen, nunmehr aufgrund dieses Vertrages berechtigten Miteigentumsanteile unentgeltlich und wechselseitig das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, sohin das Wohnungseigentumsrecht im Sinn des WEG 2002, an den, in der Spalte B. der Anhangliste zugeordneten und bezeichneten Wohnungseigentumseinheiten, selbstständigen Räumlichkeiten und PKW-Stellplätzen auf der Liegenschaft EZ 55, Katastralgemeinde 01807 Rodaun, BG Liesing, ein, sodass die jeweils in Spalte C. der Anhangliste angeführten Miteigentümer Wohnungseigentümer der in Spalte B. bezeichneten Wohnungseigentumseinheit sind und gegebenenfalls daran partnerschaftliches Wohnungseigentum gemäß § 13 WEG 2002 begründen.

Bestandteil, Größe und Einzelnutzwert (das ist der Anteil an der Gesamtliegenschaft) der jeweiligen Wohnungseigentumseinheit bzw. des jeweiligen PKW-Stellplatzes sind entsprechend dem Gutachten über die Festsetzung der Nutzwerte aus der Anhangliste ersichtlich; diese Anhangliste ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Allfällige Kosten einer Änderung des Nutzwertgutachtens, der Neufestsetzung der Nutzwerte oder einer Abänderung des Wohnungseigentumsvertrages, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Abgaben und Gebühren, trägt derjenige Wohnungseigentümer, auf dessen Veranlassung hin die Bestandveränderungen vorgenommen werden sollen.

B.

Aufsandung

Sämtliche Miteigentümer erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 55, Katastralgemeinde 01807 Rodaun, BG Liesing,

a. bei den in Spalte E. der Anhangliste ausgewiesenen Miteigentumsanteilen zu Gunsten der in Spalte C. der Anhangliste ausgewiesenen Miteigentümer das berichtigte Eigentumsrecht zugunsten der jeweilig ausgewiesenen Miteigentümer einverleibt werde und ob dieser berichtigten Miteigentumsanteile zugunsten der in der Spalte C. ausgewiesenen Miteigentümer das Wohnungseigentum an den in Spalte B. der Anhangliste ausgewiesenen Wohnungseigentumseinheiten bzw. PKW-Stellplätzen einverleibt und gegebenenfalls partnerschaftliches Wohnungseigentum gemäß § 13 WEG 2002 begründet werde;

b. das mit dieser Liegenschaft verbundene Wohnungseigentum in der Aufschrift der Einlage ersichtlich gemacht werde;

c. der Verwalter Appunto Immobilien GmbH, Demelgasse 14, 2340 Mödling, FN 292901m, im Grundbuch angemerkt werde.

C.

Berichtigung der Anteile

Die Vertragsteile vereinbaren im Sinne der Bestimmungen der §§ 9 und 10 WEG 2002, dass bei gegenständlicher wie einer allenfalls erforderlich werdenden Berichtigung der Miteigentumsanteile oder der Nutzwerte infolge gegenständlicher wie auch in Zukunft beantragter Neufestsetzung der Nutzwerte die Übertragung von Anteilen zum Zweck der Korrektur unentgeltlich erfolgt, nehmen wechselseitig die Anteile an bzw. übertragen diese, bzw. in Hinkunft zu erfolgen hat, sofern sich am tatsächlichen Ausmaß der jeweils eigenen Wohnungseigentumseinheit de facto nichts ändert.

D.

Gemeinschaftliches Eigentum

1. Alle jene Räumlichkeiten und Einrichtungen, die nicht den einzelnen Miteigentümern zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen werden, bzw. nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem eingeräumten Wohnungseigentumsobjekt sind, stehen allen Liegenschaftseigentümern zur gemeinschaftlichen, freien Nutzung zur Verfügung.

Es ist keinem Miteigentümer gestattet, sich über sein Wohnungseigentum hinaus Liegenschaftsteile welche Art auch immer eigenmächtig zu verschaffen oder diese ausschließlich zu nutzen.

2. Jeder Miteigentümer ist verhalten, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln, alle am gemeinschaftlichen Eigentum entdeckten Schäden dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen und Reparaturen des gemeinschaftlichen Eigentums unter schonender Inanspruchnahme auch der von Wohnungseigentum erfassten Räumlichkeiten zu dulden.

Für schuldhaft Beschädigungen und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums haftet der jeweilige Verursacher.

E.

Rechte und Pflichten

1. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sein Wohnungseigentum ohne Rechenschafts- oder Rechnungslegungsverpflichtung gegenüber den anderen Miteigentümern ungehindert zu nutzen und darüber ungehindert zu verfügen, sofern der Bestand, die Sicherheit und das architektonische oder ästhetische Bild der Gesamtanlage hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Bei Gebrauchsüberlassung an Dritte bleibt der Wohnungseigentümer an alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen gebunden und für die Handlungen des aufgenommenen Dritten verantwortlich.

2. Auftretende Schäden oder Mängel am Wohnungseigentumsobjekt, die in irgendeiner Weise die übrigen Miteigentümer oder das gemeinsame Eigentum beeinträchtigen können, sind unverzüglich der Wohnungseigentümergeinschaft zu melden.

Bauliche und widmungsmäßige Veränderungen am Wohnungseigentumsobjekt (§§ 16 iVm 28 ff WEG 2002) dürfen nur, sofern erforderlich, mit behördlicher Genehmigung und weiters, sofern dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich betroffen bzw. wesentlich verändert werden kann, nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer durchgeführt werden. Für den Fall behördlicher Genehmigungsverfahren erklären sich die Wohnungseigentümer wechselseitig bereit, die - so erforderlich - entsprechenden Zustimmungserklärungen abzugeben und Anträge mitzufertigen.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Vornahme solcher baulichen Änderungen an einzelnen Wohnungseigentumseinheiten, deren Ausmaß und Umfang zum Beispiel aufgrund einer bereits erteilten Baubewilligung schon im Zeitpunkt der Erbauung oder des Abverkaufes der Wohnungseigentumseinheiten oder der Intabulation des Eigentumsrechts der jeweiligen Käuferseite bestimmbar gewesen ist, keiner weiteren Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer bedarf.

3. Das Anbringen von Hinweistafeln an Allgemeinflächen, von sonstigen Ankündigungseinrichtungen oder Satellitenantennen ist nur im ortsüblichen Ausmaß und unter Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes, sowie unter Berücksichtigung gleicher Rechte der übrigen Wohnungseigentümer, gestattet, dies nur durch befugte Gewerbetreibende.

4. Die Stellplätze werden von den Wohnungseigentümern selbst gesäubert, ebenso die weiteren, den einzelnen Wohnungseigentumseinheiten zugeordneten Flächen. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Hausverwaltung bei Gefahr im Verzug auf Kosten des jeweiligen Wohnungseigentümers für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Räumung oder Säuberung Sorge tragen.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer laufenden Pflege der Gartenflächen, wobei eine solche Bepflanzung der Gartenflächen zu unterbleiben hat, die eine Beschädigung der baulichen Anlagen sowie eine Beeinträchtigung der übrigen Wohnungseigentümer, wozu auch eine über das von einer Hecke üblicherweise gegebene Ausmaß einer Beschattung hinausgehende Beschattung gehört, nach sich ziehen kann.

6. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, auf eigene Kosten und eigene Veranlassung unter möglicher Schonung der Substanz zu seinem PKW-Stellplatz eine Stromleitung und Ladestation für ein Elektroauto errichten zu lassen, zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern, dies mit eigenem, entweder an der Wohnung oder selbständig anzuschließendem Strom-Subzähler.

F.

Verwaltung

1. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Liegenschaft obliegt grundsätzlich der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, wobei Appunto Immobilien GmbH, Demelgasse 14, 2340 Mödling, FN 292901m, mit der Verwaltung der Liegenschaft betraut wird.

Die Bezahlung der Verwaltung erfolgt monatlich an jedem Monatsersten im Nachhinein und werden die diesbezüglichen Beträge gemeinsam mit der Betriebskostenvorschreibung zur Zahlung vorgeschrieben. Jeder Wohnungseigentümer hat über erste Aufforderung des bestellten Verwalters diesem im Bedarfsfall Vollmachterklärungen abzugeben bzw. zu unterschreiben, erforderlichenfalls auch notariell beglaubigt.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, für die Gesamtliegenschaft Versicherungen eingedeckt zu halten, nämlich eine Haus-Haftpflichtversicherung, eine Brandschadenversicherung zum Neuwert, eine Versicherung gegen Leitungswasserschäden bzw. durch Leitungswasser verursachte Frostschäden und eine Versicherung gegen Sturmschäden.

Die Entschädigungssumme ist im Schadensfall in voller Höhe zur Wiederherstellung oder Instandsetzung zu verwenden. Die Wohnungseigentümer sind damit einverstanden, in diese Versicherungsverhältnisse auch für die Zeit nach der Übergabe des Vertragsgegenstandes einzutreten und auf allfällige Kündigungsrechte gemäß Versicherungsvertragsgesetz anlässlich des ersten Eigentümerwechsels zu verzichten.

3. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich für den Fall, dass für Instandhaltungsarbeiten an den gemeinschaftlich genutzten Teilen die Aufnahme von Darlehen erforderlich ist, in die grundbücherliche Einverleibung von Pfandrechten für dieselben einzuwilligen. Trägt ein Wohnungseigentümer den auf ihn entfallenden Anteil allerdings aus eigenem, so ist er nicht verpflichtet, eine Einwilligung zur Einverleibung eines Pfandrechtes zu geben.

4. Die Wohnungseigentümer nehmen es in ihre Verpflichtung, die Bedingungen dieses Übereinkommens an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und der Verwaltung als Vertretung der Eigentümergemeinschaft von einem allfälligen Eigentümerwechsel ungesäumt Mitteilung zu machen.

5. Jeder Wohnungseigentümer wird der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch die Hausverwaltung, von jedem Wohnsitzwechsel ungesäumte Nachricht geben, ansonsten die Zustellung unter der alten Anschrift wirksam als vollzogen gilt. Als erste Zustelladresse gilt die im Grundbuch ersichtlich gemachte Adresse.

6. Festgehalten wird, dass von der Verkäuferseite in der Bauphase mit der Cofely Gebäudetechnik GmbH ein Wärmebezugsvertrag, abgeschlossen worden ist, der auf die Eigentümergemeinschaft übergegangen ist. Dieser Vertrag ist von den einzelnen Wohnungseigentümern wie von der Eigentümergemeinschaft nur unter den dort vorgesehenen Bestimmungen auflösbar.

G.

Aufwendungen

1. Die Aufwendungen für die Liegenschaft sind gemäß § 32 Abs. 1 WEG von den Wohnungseigentümern im Verhältnis ihrer Nutzwerte zu tragen.

2. Die Einhebung der laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) durch die Hausverwaltung erfolgt monatlich mit einem von der Hausverwaltung zu ermittelnden Akontobetrag und einer Abrechnung per 31. Dezember jeden Jahres. Die Hausverwaltung ist verpflichtet, die Jahresabrechnung für die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres durchzuführen; im Übrigen gilt § 20 WEG 2002.

Aufgrund der Abrechnung sich ergebende Fehlbeträge werden den Wohnungseigentümern gesondert bekannt gegeben und sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen; Überschüsse werden auf die nächste Betriebskosten Akontozahlung angerechnet.

H.

Instandhaltung, Reparaturfonds

1. Jeder Wohnungseigentümer hat für die Instandhaltung der in seinem Wohnungseigentum stehenden Einheit selbst zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen auf seine Kosten vorzunehmen. Dies betrifft das Innere der ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Wohnungseigentumseinheit sowie Terrassenaußenflächen, weiters die Zuleitungen von der letzten allgemeinen Abzweigung weg, bei den Ableitungen bis zu dieser. Alle anderen Flächen sind Allgemeinflächen und daher von der Allgemeinheit instandzuhalten.
2. Die Verwaltung ist berechtigt, die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten zu überwachen und zu diesem Zweck, erforderlichenfalls nach vorheriger Anmeldung, aber nicht zur Unzeit, die vom Wohnungseigentum erfassten Räume auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu betreten und zu besichtigen.

Kommt der betroffene Wohnungseigentümer einer solchen Aufforderung der Verwaltung zur Beseitigung von Mängeln, die das gemeinschaftliche Eigentum oder das Wohnungseigentum anderer Wohnungseigentümer gefährden oder beeinträchtigen können, innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so ist der Verwalter berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wohnungseigentümers in fachmännische Weise beseitigen zu lassen. Diese Frist entfällt bei Gefahr in Verzug.

3. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, für die Kosten der ordnungsgemäßen Erhaltung der Wohnungseigentumsanlage einen Instandhaltungsfonds zu bilden.

I.

Barauslagen

Sämtliche Barauslagen (zum Beispiel Steuern und Gebühren), die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages verbunden sind, tragen die Miteigentümer im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtliegenschaft.

J.
Bevollmächtigung

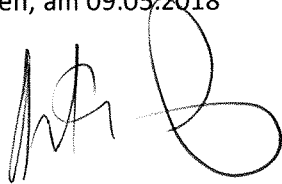
1. Die Vertragsparteien haben Rechtsanwalt Mag. Peter Abmayer, geboren 15.04.1972, Riesgasse 3/14, 1030 Wien, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages beauftragt und bevollmächtigt, wozu auch gehört, alle aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes oder einer allfälligen Nutzwertberichtigung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, ergänzende Erklärungen und Klarstellungen, auch in grundbuchsfähiger Form, abzugeben, die für die finanzämterliche Behandlung und zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sind und allfällige Rechtsmittel zu ergreifen.

2. Weiters bevollmächtigen und beauftragen die Vertragsparteien Rechtsanwalt Mag. Peter Abmayer, geboren 15.04.1972, sofern aufgrund beabsichtigter baulicher Änderungen notwendig, ein Verfahren zur Neufestsetzung der Nutzwerte durchzuführen, in diesem Zusammenhang Aufsandungserklärungen abzugeben, sowie alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, ergänzende Erklärungen und Klarstellungen abzugeben, die für die finanzämterliche Behandlung und zur grundbücherlichen Durchführung in diesem Zusammenhang notwendig sind und auch allfällige Rechtsmittel zu ergreifen.

K.
Ausfertigungen

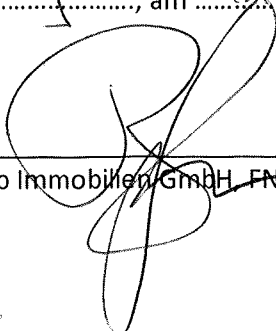
Der Wohnungseigentumsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die von der beauftragten Verwaltung in Verwahrung genommen wird. Die einzelnen Wohnungseigentümer erhalten eine Fotokopie.

Wien, am 09.05.2018



Mag. Peter Abmayer, geb. 15.04.1972

Modling, am 14.5. 2018



Appunto Immobilien GmbH, FN 292901m

LEERSEITE

Tabelle Athea Bauträger GmbH - Ketzergasse 461

Tabelle Athea Bauträger GmbH - Ketzergasse 461				
A	B	C	D	E
Objekt Nr.	Bestandsgegenstand	Eigentümer	bisherigen Anteile	neue Anteile
Top 1-01	Wohnung mit Kellerabteil, 1-01	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	42/1543	37/1532
Top 1-02	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	51/1543	48/1532
Top 1-03	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Mag. Martin Nemeec, geb. am 06.11.1968	48/1543	47/1532
Top 1-04	Wohnung mit Kellerabteil und Balkon	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	52/1543	46/1532
Top 1-05	Wohnung mit Kellerabteil	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	28/1543	28/1532
Top 1-06	Wohnung mit Kellerabteil	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	51/1543	42/1532
Top 1-07	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	53/1543	51/1532
Top 1-08	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Mag. Martin Nemeec, geb. am 06.11.1968	48/1543	47/1532
Top 1-09	Wohnung mit Kellerabteil und Balkon	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	53/1543	46/1532
Top 1-10	Wohnung mit Kellerabteil	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195i)	29/1543	29/1532

LEERSEITE

Top 1-11	Wohnung mit Kellerabteil und Terrasse	Dr. Georg Sedlaczek, geb. 13.07.1961	96/1543	98/1532
Top 1-12	Wohnung mit Kellerabteil und Terrasse	Stephan Sutor, geb. 09.06.1983	50/1543	50/1532
Top 1-13	Wohnung mit Kellerabteil und Terrasse	Katharina Frey, geb. 07.03.1980	74/1543	73/1532
Top 2-01	Wohnung mit Kellerabteil sowie Loggia und Balkon	Renate Steiner mann, geb. 02.05.1955	88/1543	89/1532
Top 2-02	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Christoph Macher, geb. 26.06.1968	106/1543	107/1532
Top 2-03	Wohnung mit Kellerabteil	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195j)	56/1543	60/1532
Top 2-04	Wohnung mit Kellerabteil sowie Loggia und Balkon	Doris Steffl, geb. 14.12.1984	109/1543	107/1532
Top 2-05	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Robert Besenbeck, geb. 16.08.1983 und Veronika Auer, geb. 11.09.1985	107/1543+54/1543=108/1543 + 110/3064=110/1532	
Top 2-06	Wohnung mit Kellerabteil und Loggia	Ahorner Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN80195j)	57/1543	64/1532
Top 2-07	Wohnung mit Kellerabteil und Balkon	Wolfgang Nikitscher, geb. 10.03.1969	60/1543	61/1532
Top 2-08	Wohnung mit Kellerabteil und Terrasse	Margareta Hermine Braun, geb. 17.10.1951, und Erich Braun, geb. 11.10.1940	107/1543+91/3086=91/1543 + 110/3064+85/3064=85/1532	
Top 2-09	Wohnung mit Kellerabteil und Terrasse	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	73/1543	69/1532
ellplätze (PKW) EG				
Nr. 1	PKW-Stellplatz	Katharina Frey, geb. 07.03.1980	8/1543	8/1532
Nr. 2	PKW-Stellplatz	Athea Bauträger GmbH (FN106038p)	4/1543	8/1532

LEERSEITE

Nr. 3	PKW-Stellplatz	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	7/1543	8/1532
Nr. 4	PKW-Stellplatz	Mag. Martin Nemeč, geb. 06.11.1968	8/1543	8/1532
Nr. 5	PKW-Stellplatz	Stephan Sutor, geb. 09.06.1983	4/1543	8/1532
Nr. 6	PKW-Stellplatz	Dr. Georg Sedlaczek, geb. 13.07.1961	4/1543	8/1532
Nr. 7	PKW-Stellplatz	Renate Steiner mann, geb. 02.05.1955	8/1543	8/1532
Nr. 8	PKW-Stellplatz	Christoph Macher, geb. 26.06.1968	8/1543	8/1532
Nr. 9	PKW-Stellplatz	Margareta Hermine Braun, geb. 17.10.1951, und Erich Braun, geb. 11.10.1940	8/3086+8/3086=8/1543	8/1532
Nr. 10	PKW-Stellplatz	Doris Steffi, geb. 14.12.1984	8/1543	8/1532
Nr. 11	PKW-Stellplatz	Robert Besenbeck, geb. 16.08.1983 und Veronika Auer, geb. 11.09.1985	4/1543+4/1543=8/1543	8/1532
Nr. 12	PKW-Stellplatz	Athea Bauträger GmbH (FN106038p)	4/1543	8/1532
Nr. 13	PKW-Stellplatz	Wolfgang Nikitscher, geb. 10.03.1969	8/1543	8/1532
Nr. 14	PKW-Stellplatz	Mag. Martin Nemeč, geb. 06.11.1968	8/1543	8/1532
Nr. 15	PKW-Stellplatz	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	7/1543	8/1532
plätze (Motorrad) EG				
Nr. M1	PKW-Stellplatz	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	2/1543	2/1532
Nr. M2	PKW-Stellplatz	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	2/1543	2/1532
Nr. M3	PKW-Stellplatz	AAR Besitz- und Vermietungs GmbH & Co KG (FN 472415d)	2/1543	2/1532
plätze (PKW) HOF				
Nr. 16	PKW-Stellplatz	Wolfgang Nikitscher, geb. 10.03.1969	4/1543	4/1532
Nr. 17	PKW-Stellplatz	Doris Steffi, geb. 14.12.1984	4/1543	4/1532
Nr. 18	PKW-Stellplatz	Dr. Georg Sedlaczek, geb. 13.07.1961	4/1543	4/1532

LEERSEITE

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.

B.R.Z.: 932/18

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Magister Peter **Abmayer**, geboren am 15.04.1972 (fünfzehnten April neunzehnhundertzweiundsiebzig), Riesgasse 3/14, A-1030 Wien . -----

Wien, am 08.05.2018 (achten Mai zweitausendachtzehn). -----




Mag. Harald Stockinger
öffentlicher Notar



Gebühr in Höhe von
€ 14,30 gem. § 14 TP 13
Gebührengesetz entrichtet.

B.R.ZI.: 914/2018

Es wird bestätigt die Echtheit der Firmazeichnung des Herrn Ingenieur Alexander Ringhofer, geboren am 25.05.1972 (fünfundzwanzigster Mai neunzehnhundertzweiundsiebzig), 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 31/3, als selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugter Geschäftsführer der **Appunto Immobilien GmbH**, FN 292901m, mit dem Sitz in Mödling und der Geschäftsanschrift 2340 Mödling, Demelgasse 14. -----
Gleichzeitig wird bestätigt, dass gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung aufgrund heute im elektronischen Weg vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch, Herr Ingenieur Alexander Ringhofer in der oben genannten Funktion heute berechtigt ist, die unter FN 292901m eingetragene Appunto Immobilien GmbH selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. ----
Pottenstein, am 14.05.2018 (vierzehnter Mai zweitausendachtzehn).-----



Florian Hafner
MMag. Dr. Florian Hafner
als Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Dr. Thomas Hanke
in Pottenstein

